Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme – 15. Oktober 2014

Organisation	Prof. Dr. Jürg Simon
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)	058 450 8000 Juerg.simon@lenzstaehelin.com
Adresse	Bleicherweg 58 8027 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Art. 24a lit.e	Beweismittel (statt Beweisurkunden)	Der Kreis möglicher Beweismittel für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs sollte nicht ohne Not auf „Urkunden“ eingeschränkt werden.
Art. 52a Abs. 2	Der Verweis müsste sich nicht auf Art. 52j sondern Art. 52n beziehen.	Die im Entwurf gewählte Unterteilung ergibt sich zwar aus dem neuen Gesetzeswortlaut. Unklar bleibt offenbar aber, wie mit Lebensmitteln umzugehen ist, bei denen nicht auf das Rohstoffgewicht, sondern auf die Herstellungskosten abzustellen wäre. Ein Fallenlassen dieser Kategorie entspräche nicht dem Sinn der ursprünglichen Botschaft und könnte schwerlich aus der parlamentarischen Beratung „gelesen“ werden.
Art. 52j Abs. 2 lit. a	a. die Löhne und die Lohnnebenkosten.	Die Lohnnebenkosten fallen in der Schweiz an; es ist deshalb konsequent, auch die schweizerischen Lohnnebenkosten einzubeziehen.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 1 und 2	Klärung der Frage, ob die HASLV auch auf regionale und lokale schweizerische Herkunftsangaben anwendbar ist (was nach dem Gesetzestext an sich der Fall ist).	Der Entwurf scheint nur die Herkunftsangabe Schweiz zu erfassen. Das Gesetz betrifft indes auch regionale und lokale schweizerische Herkunftsangaben (s. S. 9 des erläuternden Berichts zur MSchV-Vorlage). Es ist **unbedingt** zu klären (klarzustellen), ob die HASLV für diese auch gelten soll oder nicht. Diese Frage kann nicht offengelassen werden. Ansonsten stellen sich in der Praxis sofort schwerwiegende Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Die offensichtlichen Praktikabilitätsprobleme bei lokalen und regionalen Herkunftsangaben können nicht einfach umadressiert bleiben.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Klärung.	Es fehlt zudem eine Regel, wie mit Lebensmitteln umzugehen ist, bei denen nicht auf das Rohstoffgewicht, sondern auf die Herstellungskosten abzustellen wäre.
Art. 2 lit. c.	Streichen.	Art. 47 Abs. 3 Bst. c und 3bis genügen. Das vermeidet auch Unklarheiten, weil auf einen weiteren auslegungsbedürftigen Begriff (indirekter Hinweis) verzichtet werden kann.
Art. 3 lit. b.	Ev. streichen.	Diese Ausnahme widerspricht dem in dieser Frage restriktiven Ansatz des Parlaments. Ob sie völkerrechtlich zwingend ist, erscheint nicht völlig klar.
Art. 4 Abs. 1	Beibehalten.	Dieser sog. Rezepturansatz entspricht ohne weiteres dem gesetzgeberischen Willen und sollte zu recht nicht nicht auf eine „Einzelproduktbetrachtungsweise“ heruntergebrochen werden.
Art. 4 Abs. 2 lit. a. und b.	Zusammenlegung von Anhang 1 und 2. Streichen von „können“.	Anhang 1 und 2 könnten zusammengelegt werden , so dass nur jene Naturprodukte und Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von über 20% aufzuführen wären. Dies würde zu einer merklichen Vereinfachung führen, da lediglich auf die Positivliste abzustellen wäre. Es sollte hier nicht auf die theoretische Möglichkeit einer Produktion abgestellt werden. Das ist zu spekulativ und führt zu Rechtsunsicherheiten. Bei realistischer Betrachtung wird aus folgenden Gründen nicht in der Schweiz produziert: • fehlende „natürlichen Gegebenheiten“ • Unverhältnismässigkeit der Kosten
Art. 4 Abs. 2 lit. b.	Erweiterung/Klarstellung auf „Rohstoffe und Zutaten“.	Eine temporäre Mangellage kann auch bei an sich in genügender Menge vorhandenen Rohstoffen und Zutaten auftreten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Anhang 1 Teil B darf nicht, was befürchtet werden könnte, zu einem Genehmigungsverfahren führen. Dies wäre gesetzlich nicht abgestützt. Der gesetzliche Mechanismus (Selbstdeklaration mit Beweislastumkehr) genügt.
Art. 4 Abs. 2 lit. c.	Erweiterung/Klarstellung auf „Rohstoffe und Zutaten“.	s. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 lit. b (bezüglich Anhang 1 Teil C).
Art. 4 Abs. 3	Prüfen.	Es ist zu bezweifeln, dass Anhang 2 vollständig ist. Die Frage müsste aber wohl von der Lebensmittelindustrie beantwortet werden.
Art. 4 Abs. 4	Prüfen.	Warum sollte nur Quell- und natürlicher Mineralwasser in die Berechnung einbezogen werden? Diese Abgrenzung ist jedenfalls entgegen dem erläuternden Bericht nicht einem klaren, einheitlichen „gesetzgeberischen Willen“ zu entnehmen. Solange sog. „Prozesswasser“ schweizerischer Herkunft ist, dürften die allgemeinen Missbrauchsbestimmungen genügen, um Missbrauch zu vermeiden.
Art. 4 Abs. 5	Schwellwert einführen.	Die Einführung von Schwellwerten wäre der Rechtssicherheit dienlich. Die vorgeschlagenen Begriffe „relevant“ und „vernachlässigbar“ sind zu ungenau. Die Schwellwerte müssten mit der Lebensmittelindustrie geprüft werden.
Art. 5 Abs. 2	Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, in einer Produktgruppe oder in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen.	Die vorgeschlagene Berechnung auf der Grundlage einer sog. Massenbilanz (Warenfluss/Jahr) wirkt zwar pragmatisch. Nicht ganz ersichtlich ist aus dem erläuternden Bericht allerdings, weshalb dieser Warenfluss nicht Produktegruppen oder Verarbeitungsbetriebe soll erfassen können. Der Einbezug dieser Produktegruppen/Verarbeitungsbetriebe würde jedenfalls zu einer massgeblichen Vereinfachung führen. Es könnte beispielsweise *alternativ* auf Produkt, Produktgruppe oder Verarbeitungsbetrieb abgestellt werden. Das Gesetz stünde einer solchen noch pragmatischeren Lösung kaum

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		entgegen. Missbräuche wären vom gesetzlichen Grundprinzip der Selbstdeklaration mit Beweislastumkehr gedeckt.
Art. 6 Abs. 1	Klarstellung, dass dies auch für Zutaten gilt.	Dies ist ein Erfordernis der Praktikabilität.
Art. 6 Abs. 3	Streichen.	Zum einen unnötig, weil über das Missbrauchsverbot gedeckt. Zum anderen ist nicht recht ersichtlich, dass z.B. „Crème caramel mit Schweizer Milch“ nicht so sollte gekennzeichnet werden dürfen. Das erscheint durch das Gesetz nicht gedeckt.
Art. 7	Prüfen.	Bei Zusammenlegung von Anhang 1 und 2 nicht mehr nötig.
Art. 8	Prüfen.	s. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 lit. b
Art. 10	…so darf dieses noch bis zu zwei Jahre nach ….nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert werden. Es kann noch bis zu drei Jahre nach ….in Verkehr gebracht werden.	Aus dem Recht der landwirtschaftlichen GUB/GGA ist eine Übergangsfrist von 2/3 Jahren (Herstellung, Vertrieb) bekannt. Diese sollte, schon nur aus Konvergenzgründen, auch hier gelten.
Art. 11	Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, produziert, verpackt und etikettiert werden. Sie können noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten in Verkehr gebracht werden.	Aus dem Recht der landwirtschaftlichen GUB/GGA ist eine Übergangsfrist von 2/3 Jahren (Herstellung, Vertrieb) bekannt. Diese sollte, schon nur aus Konvergenzgründen, auch hier gelten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 5 Abs. 1	..von Art. 50a MSchG sowie dieser Verordnung für die Eintragung..	Nach Art. 50a Abs. 4 nMSchG können Gattungsbezeichnungen nicht eingetragen werden. In Analogie zur entsprechenden Regelung in der GUB-GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist deshalb im Rahmen des Eintragungsgesuchs von der gesuchstellenden Gruppierung der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der betroffenen GUB/GGA nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt. Die im erläuternden Bericht erwähnte vermeintliche „Vereinfachung“ führt in der vorliegenden Form zu Missverständnissen und Unklarheiten.
Art. 5 Abs. 1 lit. e (neu)	e. den Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt.	dito

* * *